



Erläuternder Bericht des Vorstands der ADVA Optical Networking SE

zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, Abs. 5 und § 315 Abs. 4 HGB im (Konzern-) Lagebericht 2012

1. Übernahmehindernisse

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch vorzulegen. Die genannten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichten Aktiengesellschaften, deren stimmberechtigte Aktien zum Börsenhandel an einem organisierten Markt zugelassen sind, im Lagebericht einige zusätzliche Angaben zu machen, z.B. zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, zu etwaigen Stimmrechtsbeschränkungen und zu Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten. Zu diesen Angaben im (Konzern-) Lagebericht geben wir hiermit die folgenden Erläuterungen:

Gezeichnetes Kapital und Aktionärsstruktur

Zum 31. Dezember 2012 hat die ADVA Optical Networking SE 47.822.652 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag ausgegeben (31. Dezember 2011: 47.524.875). Während der Berichtsperiode waren keine weiteren Aktiegattungen ausgegeben. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Zum Jahresende 2012 hielt die Egora Holding GmbH insgesamt 8.656.749 Aktien oder 18,1% des Grundkapitals der ADVA Optical Networking SE (zum Jahresende 2011: 8.656.749 Aktien der 18,2% des Grundkapitals). Dabei wurden 6.330.902 Aktien oder 13,2% aller ausstehenden Aktien (zum Jahresende 2011: 6.330.902 Aktien oder 13,3% aller ausstehenden Aktien) von der Egora Ventures GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Egora Holding GmbH, gehalten und die verbleibenden 2.325.847 Aktien oder 4,9% aller ausstehenden Aktien (zum Jahresende 2011: 2.325.847 Aktien oder 4,9% aller ausstehenden Aktien) direkt von der Egora Holding GmbH. Beide Egora-Gesellschaften haben ihren Sitz in der Fraunhoferstraße 22 in 82152 Martinsried/München, Deutschland. Kein weiterer Aktionär hat dem Unternehmen mitgeteilt, dass er zum 31. Dezember 2012 mehr als 10% des Grundkapitals gehalten hat.

Es bestehen keine Aktiegattungen mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Das Unternehmen hat kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, das die direkte Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorsieht. Allerdings wird den Mitarbeitern über Aktienoptions- und Optionsanleiheprogramme eine Beteiligung am Grundkapital des Unternehmens ermöglicht.

Stimmrechts- und Aktienübertragungsbeschränkungen

Weder das Stimmrecht je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien des Unternehmens unterliegen gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen. Auch waren dem Vorstand der ADVA Optical Networking SE zum Ende des Jahres 2012 keinerlei Vereinbarungen von Aktionären bekannt, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien des Unternehmens betreffen.

Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der ADVA Optical Networking SE folgt den Vorschriften der SE-Verordnung (Art. 39 Abs. 2, 46 Abs. 1 SE-VO), des Aktiengesetzes (§§ 84, 85 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO) sowie den Regelungen in § 6 der aktuellen Satzung der Gesellschaft vom 29. Januar 2013. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, und zwar für höchstens fünf Jahre, wobei eine wiederholte Bestellung möglich ist. Allerdings werden die Mitglieder des Vorstands üblicherweise nur für zwei Jahre bestellt. Der Vorstand der ADVA Optical Networking SE besteht regelmäßig aus zwei Personen, der Aufsichtsrat kann allerdings eine höhere Personenzahl festlegen. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder Sprecher und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen. Der Aufsichtsrat kann eine bereits erfolgte Ernennung nur aus wichtigem Grund widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Im Jahr 2012 wurden keine Vorstandsmitglieder bestellt oder abberufen. Zum Jahresende 2012 bestand der Vorstand der ADVA Optical Networking SE aus Brian Protiva (Vorstandsvorsitzender), Christoph Glingener (Vorstand Technologie), Jaswir Singh (Finanzvorstand & Vorstand Operations) und Christian Unterberger (Vorstand Vertrieb & Marketing).

Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung der ADVA Optical Networking SE unterliegen den Regelungen des Art. 59 SE-VO sowie des § 179 AktG. Gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO bedürfen Satzungsänderungen bei der SE grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen. Für Satzungsänderungen einer SE mit Sitz in Deutschland bedarf es aufgrund von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG grundsätzlich einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Im Einklang mit der SE-VO, die stets auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nicht auf Kapitalmehrheiten abstellt (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO), wird beim Erfordernis der Drei-Viertel-Mehrheit als Bezugsgröße nicht auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abgestellt. Satzungsänderungen müssen von der Hauptversammlung daher mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Von der Möglichkeit, durch Satzungsbestimmung abweichend davon die einfache Stimmenmehrheit für satzungsändernde Beschlüsse ausreichen zu lassen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 Satz 1 SEAG), macht die Satzung der ADVA Optical Networking SE keinen Gebrauch.

Ergänzend gelten die Regelungen in § 4 Abs. 6 und § 13 Abs. 3 der aktuellen Satzung der Gesellschaft vom 29. Januar 2013, wonach der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Fassungsänderungen der Satzung zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und dem Wirksamwerden von bedingtem Kapital zu ändern.

Ausgabe und Rückkauf von Aktien

Die Befugnisse des Vorstands, neue Aktien auszugeben, sind in § 4 Abs. 4 bis 5k der Satzung der ADVA Optical Networking SE geregelt. Gemäß der aktuellen Satzung der ADVA Optical Networking SE vom 29. Januar 2013 kann der Vorstand derzeit bis zu 22.312.779 Aktien aus insgesamt zwei genehmigten Kapitalien in Höhe von insgesamt EUR 22.312.779 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter möglichem Ausschluss des Bezugsrechts ausgeben. Zum 31. Dezember 2012 betrug das genehmigte Kapital EUR 22.312.779, so dass die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu diesem Stichtag in Höhe von 22.312.779 Aktien oder 46,7% der ausstehenden Aktien bestand.

Im Einzelnen ist der Vorstand zunächst gemäß § 4 Abs. 4 der aktuellen Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Juni 2014 um insgesamt bis zu EUR 20.948.529,00 zu erhöhen, wobei der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von bis zu EUR 4.048.529,00 zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen und für einen Betrag von bis zu EUR 16.900.000,00 zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, ausschließen kann.

Zudem ist der Vorstand gemäß § 4 Abs. 4b der aktuellen Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 1.364.250,00 unter Bezugsrechtsausschluss durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten einer Optionsanleihe für Mitarbeiter, beschlossen unter Ziffer 1 des Tagesordnungspunktes 12 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 und zuletzt ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 7, Ziffer 1.

Die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital setzt den Vorstand in die Lage, zeitnah, flexibel und kostengünstig einen auftretenden Kapitalbedarf zu decken und je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Insbesondere kann das Unternehmen durch die Möglichkeit, neue Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlagen auszugeben und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag von EUR 16.900.000,00 auszuschließen, Akquisitionen ohne Belastung ihrer Liquidität durchführen.

Ferner waren zum 31. Dezember 2012 insgesamt zwei bedingte Kapitalien in Höhe von insgesamt EUR 4.752.209 oder 9,9% des Grundkapitals im Handelsregister eingetragen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktienbezugs- und ähnlichen Rechten an Mitglieder des Vorstands, Arbeitnehmer des Unternehmens sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen. Diese Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Recht Gebrauch machen. Am 11. Februar 2013 wurde die Ausgabe von 297.777 neuen Aktien in das Handelsregister eingetragen. Diese Aktien sind infolge der Ausübung von Aktienoptionen bereits im Jahr 2012 entstanden. Dadurch reduzierte sich die Anzahl der aus den beiden bedingten Kapitalien vom Vorstand ausgebenen Aktien auf 4.454.432 oder 9,3% der ausstehenden Aktien.

Zum Jahresende 2012 war der Vorstand ermächtigt, bis 31. Mai 2015 bis zu 4.600.000 eigene Aktien des Unternehmens oder 9,6% des zum 31. Dezember 2012 bestehenden Grundkapitals zurückzukaufen. Dieses Recht wurde dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2010, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012, eingeräumt. Die Aktien dürfen ausschließlich als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer des Unternehmens und verbundener Unternehmen, zur Bedienung von Bezugsrechten aus den Aktienoptions- und Optionsanleiheprogrammen des Unternehmens sowie für den Einzug von Aktien verwendet werden.

Bestimmungen bei Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots

Zum Ende des Jahres 2012 weist die ADVA Optical Networking SE zwei Schuldscheindarlehen über EUR 14,0 Millionen (zur Rückzahlung fällig im September 2013) und nominal EUR 11,5 Millionen (zur Rückzahlung fällig im Januar 2017) als Finanzverbindlichkeiten aus. Im Falle eines Kontrollwechsels über die ADVA Optical Networking SE im Zusammenhang mit einem möglichen Übernahmeangebot haben die Schuldschein gläubiger das Recht, die Darlehen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Mit den Mitgliedern des Vorstands und mit den Mitarbeitern des Konzerns waren zum 31. Dezember 2012 für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots keinerlei Entschädigungen vereinbart.

Sonstige Pflichtangaben

Alle am Kapital der ADVA Optical Networking SE beteiligten Arbeitnehmer konnten während des Geschäftsjahres 2012 ihre Kontrollrechte unmittelbar ausüben.

2. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess nach § 289 Abs. 5 HGB

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat u.a. die §§ 289 HGB und 175 AktG geändert. Nach dieser Änderung sollte sich der erläuternde Bericht des Vorstands mit den Angaben zu § 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 HGB befassen. Nach § 289 Abs. 5 HGB haben kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften in ihrem Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Durch das spätere Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Abgabe des erläuternden Berichts in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG geregelt und die bisherige Vorschrift in § 175 Abs. 2 AktG gestrichen. Dabei wurde jedoch der Verweis auf § 289 Abs. 5 HGB, der durch das BiMoG eingeführt wurde, nicht übernommen. Da die Auswirkungen dieses Redaktionsversehens des Gesetzgebers jedenfalls bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig vorbereiteten Aktienrechtsnovelle noch nicht abschließend geklärt sind, hat sich der Vorstand entschlossen, in diesen Bericht auch eine Erläuterung der Angaben im Lagebericht zum Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozesses aufzunehmen:

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem für den Rechnungslegungsprozess ist gesetzlich nicht definiert. In Anlehnung an die Definitionen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem (IDW PS 261, Tz. 19 f.) sind unter einem internen Kontrollsystem die vom Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen verstanden, die gerichtet sind auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements zur

- Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegungsvorschriften sowie
- zur Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

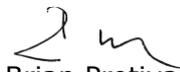
Das Risikomanagementsystem beinhaltet nach der Definition des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zum Risikomanagementsystem (IDW PS 340, Tz. 4) die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung.

Auf die im Lagebericht auf den S. 78ff. des Geschäftsberichts der ADVA Optical Networking SE enthaltenen Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB wird hier vollumfänglich verwiesen. Die im Lagebericht enthaltenen Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und Risikofrüherkennungssystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind zutreffend, vollständig und umfassend.

Durch die im Lagebericht dargestellten Strukturen, Prozesse und Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems wird sichergestellt, dass die Rechnungslegung der ADVA Optical Networking SE und des Konzerns einheitlich und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, internationaler Rechnungslegungsstandards und konzerninternen Richtlinien erfolgt. Ferner wird gewährleistet, dass Geschäftsvorfälle konzernweit einheitlich und zutreffend erfasst und bewertet werden und den Adressaten der Rechnungslegung dadurch zutreffende und verlässliche Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Meiningen, im April 2013

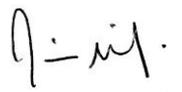
ADVA Optical Networking SE
Der Vorstand



Brian Protiva



Christoph Glingener



Jaswir Singh